



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 2/2017 Januar 2017

**zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und
weiterer Gesetze vom 21.12.2016 (BR-Drs. 792/16 v. 30.12.2016)**

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer (Berichterstatter)

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Gesetzesentwurf fasst in Form eines Artikelgesetzes Vorhaben zusammen, die der „Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung“ dienen und „Defizite im geltenden Straf- und Strafprozessrecht“ beseitigen sollen.

Es geht u.a. um die Erweiterung der Bandbreite strafrechtlicher Sanktionen durch Einführung eines deliktsunabhängigen Fahrverbots als Nebenstrafe. Ferner soll der Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt um zwei weitere Regelbeispiele eines besonders schweren Falles ergänzt werden, die die Verschleierung fortgesetzter Beitragsvorenthaltung durch unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege sowie bandenmäßiges Vorgehen zum Gegenstand haben.

Im Bereich des Nebenstrafrechts soll durch Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere die grobfährlässige Tötung und Zerstörung geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und von bestimmten besonders geschützt lebenden Vogelarten unter Strafe gestellt werden.

Weiterhin soll der Richtervorbehalt bei der Entnahme einer Blutprobe entfallen, soweit es um den Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten geht, durch die das sichere Führen von Fahrzeugen im Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr beeinträchtigt sein kann.

Im Strafvollstreckungsrecht soll auf Antrag des Verurteilten von der Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafen- oder Zweidrittelzeitpunkt abgesehen werden können, um therapiewilligen Verurteilten die Zurückstellung einer suchtbedingten Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG in der Form zu ermöglichen, dass vor Antritt der Therapie alle nicht suchtbedingten Freiheitsstrafen vollständig verbüßt werden können. Weiterhin sollen Bewährungshelfer in bestimmten Konstellationen befugt sein, personenbezogene Daten unmittelbar an die Polizei sowie Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges zu übermitteln.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die geplanten Gesetzesänderungen zum Fahrverbot ab, tritt der Abschaffung des Richtervorbehalts für die Entnahme von Blutproben bei bestimmten Straßenverkehrsdelikten nicht entgegen und schlägt Änderungen hinsichtlich des Entwurfs für eine Zurückstellung suchbedingter Freiheitstrafen vor. Im Übrigen wird von einer Stellungnahme abgesehen.

1. Erweiterung des Sanktionsspektrums durch ein allgemeines Fahrverbot als Nebenstrafe

(§ 44 Abs. 1 StGB – E)

- a) Nach derzeitiger Rechtslage (§ 44 Abs. 1 StGB) ist die Verhängung eines Fahrverbots als Nebenstrafe nur bei Straftaten zulässig, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden. Sie ist damit eine Reaktion auf schuldhaft begangene Verkehrsverstöße, die als „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ (BGHSt 43, 241, 246) den Täter vor einem Rückfall warnen und ihm das Gefühl dafür geben soll, was es bedeutet, vorübergehend ohne Führerschein zu sein (vgl. BT-Drs. IV/ 651 S. 12; V/ 1319 S. 90).

Eine Nebenstrafe in Form eines deliktsunabhängigen allgemeinen Fahrverbots lässt sich demgegenüber nicht mit dem herkömmlichen Strafsystem vereinbaren:

Bei der Freiheits- und der Geldstrafe handelt es sich um Sanktionen, die jeden Täter in Form des Entzuges seiner Freiheit oder seines Einkommens treffen können. Löst man demgegenüber den Zusammenhang zwischen dem Fahrverbot und Straftaten, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden sind, auf, trifft ein solches allgemeines Fahrverbot nur solche Verurteilte, die über eine Fahrerlaubnis verfügen (§ 44 Abs. 2 S. 2 - 4 StGB).

- b) Mit der vorgeschlagenen Einführung eines deliktsunabhängigen bis zu sechs (im Jugendstrafrecht bis zu drei) Monaten dauernden Fahrverbots als weitere allgemeine Nebenstrafe sollen den Gerichten im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität mehr Gestaltungsmöglichkeiten gewährt werden, um „zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken“ und zugleich die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen vermeiden zu können. (Entwurfsbegründung S. 1 und 12). Die Kombination des Fahrverbots mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe ermögliche eine hohe „Dosierbarkeit“ der der Schuld und den Wirkungen, die von der Strafe für den Täter zu erwarten seien, entsprechenden Gesamtsanktion (Entwurfsbegründung S.16).

Auch nach gegenwärtiger Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung darf von der Verhängung einer (kurzfristigen) Freiheitsstrafe bzw. einer nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe abgesehen werden, wenn neben der Hauptstrafe andere Sanktionen verhängt werden können bzw. dürfen und das damit erreichte „Gesamtstrafübel“ eine Reduzierung der Hauptstrafe zulässt. Allerdings weisen diese Fälle einen deliktsabhängigen Zusammenhang auf:

So hat beispielsweise die Verhängung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe gemäß § 41 StGB zur Folge, dass im Hinblick auf das den Angeklagten belastende „Gesamtstrafübel“ die ohne Verhängung der Geldstrafe angemessene Freiheitsstrafe unterschritten werden darf. Dies setzt aber voraus, dass der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht hat. Auch im Falle einer Einziehung von Gegenständen (§ 74 StGB) kann eine damit verbundene Vermögenseinbuße dazu führen, die zu verhängende Hauptstrafe zu reduzieren, um auf diese Weise ein tat- und schuldangemessenes „Gesamtstrafübel“ sicherzustellen. Auch diese Sanktion ist aber beschränkt auf Gegenstände, die durch die vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder bei ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden.

Eine an keine sachlichen Voraussetzungen gebundene Kombinierbarkeit zweier Sanktionsformen, von denen eine nur einen bestimmten Täterkreis trifft, gewährleistet nicht die Gleichmäßigkeit des Strafens als Voraussetzung gerechter Strafen.

- c) Da ein deliktsunabhängiges Fahrverbot nur diejenigen treffen kann, die über eine Fahrerlaubnis verfügen, ist zudem der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Die Entwurfsbegründung teilt die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, weil die Ungleichbehandlung einem anerkannten öffentlichen Zweck, nämlich der Variantenerweiterung der Strafen diene (Entwurfsbegründung S. 14, 16). Dabei wird aber nur der Fall in den Blick genommen, dass es neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe zur Verhängung eines Fahrverbots kommt. In der Tat kann es dadurch zu einer zielgenaueren und besseren „Dosierbarkeit“ der Gesamtsanktionen kommen: Bei der Kombination von Fahrverbot und Geldstrafe kann von der Verhängung einer an sich angezeigten Freiheitsstrafe abgesehen werden, was sich insbesondere auf den Anwendungsbereich von § 47 StGB auswirken kann. Auch kann durch ein neben einer Freiheitsstrafe verhängtes Fahrverbot die Möglichkeit eröffnet werden, deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, da für die Beurteilung der Legalprognose auch ein Fahrverbot von Bedeutung sein kann (Entwurfsbegründung S. 16 f.).

Aus dem Blick geraten ist der Entwurfsbegründung aber die Situation derjenigen Täter, die über keine Fahrerlaubnis verfügen und gegen die deshalb kein Fahrverbot verhängt werden kann. Bei ihnen muss es dann bei der Verhängung der an sich angezeigten Freiheitsstrafe verbleiben, deren Vollstreckung dann auch nicht ohne zusätzliche Umstände zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Eine derartige Privilegierung von straffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhabern ist auch unter Anerkennung des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

- d) Weiterhin ist die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots unabhängig von dem zugrunde liegenden Tatvorwurf deshalb bedenklich, weil deren Auswirkungen die jeweiligen Betroffenen in ganz unterschiedlichem Maß treffen können.

Ein Berufskraftfahrer oder ein Pendler der zum Erreichen seines Arbeitsplatzes auf sein Kraftfahrzeug angewiesen ist, wird durch ein Fahrverbot wesentlich stärker belastet, als ein Angeklagter, der auf den öffentlichen Nahverkehr oder andere Transportmöglichkeiten ausweichen kann. Dies gilt auch für Verurteilte mit Wohnsitz in ländlicheren Gebieten, denen anders als in Großstädten kein vergleichbarer öffentlicher Personennahverkehr zur Verfügung steht. Zwar weist die Entwurfsbegründung darauf hin, dass das erkennende Gericht die konkreten Lebensumstände mit Blick auf bestehende Abhängigkeiten von der Kraftfahrzeugnutzung im Rahmen der konkreten Strafzumessung berücksichtigen könne (Entwurfsbegründung S. 15). Dies wird aber zu einem erheblichen Mehraufwand für die Gerichte führen, wenn nicht vorgebrachte Erschwernisse durch die Anordnung eines Fahrverbots ungeprüft akzeptiert werden sollen.

Auch die Erwägung, bei der Nichtanordnung eines Fahrverbots reiche die Feststellung in den Urteilsgründen aus, dass allein die Hauptstrafe zur Erfüllung der Strafzwecke ausreiche (Entwurfsbegründung S. 16), stößt auf Bedenken: Jenseits des § 267 Abs. 3 StPO stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an die Urteilsbegründung, wenn beispielsweise von der Bildung einer Gesamtstrafe bei Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe abgesehen wird und die Gesamtstrafe das schwerere Strafübel ist. Ähnlich verhält es sich bei der Nichtberücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 S.1 EGStGB. Auch die Nichtverhängung einer zusätzlichen Geldstrafe gemäß § 41 StGB kann im Einzelfall der ausdrücklichen Erwähnung und Begründung bedürfen. Gerade wenn mit der Einführung eines deliktsunabhängigen Fahrverbots die Absicht verbunden wird, zielgenauer und mit besserer Dosierungsmöglichkeit auf Täter einwirken zu können, kann es einen erhöhten Begründungsbedarf auslösen, wenn eine an sich bestehende Möglichkeit ungenutzt bleibt.

- e) Es dürfte unbestritten sein, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Straßenverkehr mittels Kraftfahrzeugen und die dafür erforderliche Erlaubnis in den Augen der Mehrheit der Fahrerlaubnisinhaber einen hohen Wert haben. Dementsprechend ist für viele Angeklagte bei Straftaten in Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr der „Kampf“ um die Fahrerlaubnis von wesentlich größerer Bedeutung als die zu erwartende Strafe. Insofern kommt nicht nur der Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern auch einem zeitlich verlängerten Fahrverbot eine erhebliche Sanktionswirkung zu.

Allerdings wird in der Diskussion um eine Erweiterung des Sanktionsspektrums zu Recht darauf verwiesen, dass im Falle vielfacher Verhängung von Fahrverboten kaum zu gewährleisten sei, dass diese auch eingehalten würden. Der Optimismus der Entwurfsbegründung, die Höchstfrist des Fahrverbotes von sechs Monaten dürfte einen für den Betroffenen noch hinreichend überschaubaren, seine Befolgungsbereitschaft noch nicht überstrapazierenden Zeitraum darstellen und die mit der Nichtbeachtung des Fahrverbots verbundene Verwirklichung einer weiteren Straftat gemäß § 21 StVG und die damit einhergehende drohende Entziehung der Fahrerlaubnis dürfte eine hinreichend abschreckende Wirkung entfalten (Entwurfsbegründung S. 15), beruht auf Annahmen ohne belastbare empirische Grundlage. Eine faktisch wirkungslose Sanktion wäre jedenfalls aus general- und spezialpräventiven Gründen eher kontraproduktiv.

Die vorgeschlagene Möglichkeit, ein deliktunabhängiges Fahrverbot als Nebenstrafe zu verhängen, ist deshalb abzulehnen.

- f) Dies gilt ganz besonders für die beabsichtigte Ausweitung der Regelung zur Verhängung eines Fahrverbots auf alle Straftaten als Nebenstrafe im Jugendstrafrecht (§ 8 Abs. 3 S. 2 JGG – E). Im Hinblick darauf, dass alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG), kann die Verhängung eines Fahrverbots nur in solchen Fällen in Betracht gezogen werden, in denen die zugrunde liegende Straftat einen Bezug zur Teilnahme am Straßenverkehr unter Nutzung eines Kraftfahrzeugs aufweist. Fehlt es an einem solchen Zusammenhang, kann ein von der Tat völlig losgelöstes Fahrverbot keine Erziehungsfunktion haben, weil der Zweck der Sanktion nicht nachvollzogen werden kann. Den in der Entwurfsbegründung wiedergegebenen Bedenken von Wissenschaft und Fachverbänden gegen die Erweiterung des Fahrverbots auf die allgemeine Kriminalität meint der Entwurf allein dadurch begegnen zu können, dass die Höchstdauer des Fahrverbots im Jugendstrafrecht bei drei Monaten belassen wird. Damit wird aber die berechtigte Kritik an dem gesetzgeberischen Vorhaben nicht ausgeräumt.

2. Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten

Die Abschaffung des Richtervorbehalts bei Grundrechtseingriffen auf dem Gebiet des Strafverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen, weil es sich um schützende Formen des Rechtsstaats handelt. Im Bereich der Straßenverkehrsdelikte läuft die schützende Form des Richtervorbehalts allerdings ins Leere, weil der Richter keine echte Überprüfungsmöglichkeit hat. Im Hinblick auf die geringe Intensität des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit bei einer Blutprobenentnahme wird der Abschaffung des Richtervorbehalts in diesem Bereich nicht entgegen getreten.

Im Einzelnen:

- a) § 81a Abs. 2 StPO soll um einen weiteren Satz ergänzt werden, der die Anordnungskompetenz für körperliche Untersuchungen in Fällen modifiziert, in denen ein Beschuldigter sich einer Straftat nach § 315a Abs. 1 Nr. 1, § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit a oder § 316 StGB verdächtig gemacht hat. In solchen Verfahren sollen für die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe die Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch ihre Ermittlungspersonen zuständig sein.
- b) Die Anordnung körperlicher Eingriffe muss wegen ihrer Grundrechtsrelevanz in der Regel dem Richter vorbehalten sein. Allerdings handelt es sich bei der Blutprobenentnahme um einen relativ geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen. Das dem Betroffenen abgenötigte Sonderopfer wird noch dadurch minimiert, dass der Eingriff trotz seiner geringen Erheblichkeit ausschließlich von einem Arzt vorgenommen werden darf. Demgegenüber erfolgt im Rahmen der medizinischen Alltagsdiagnostik eine Blutentnahme ganz überwiegend nicht durch Ärzte, sondern durch deren Helfer. Für die Blutprobenentnahme hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Bedeutung der Anordnungskompetenz deutlich relativiert (BVerfG StraFo 2011, 145 (146)).
- c) Die Anordnung der Blutprobenentnahme darf nur unter der Voraussetzung eines Anfangsverdachts, des Ausschlusses gesundheitlicher Nachteile und der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.

Der Richtervorbehalt führt nicht zu einem effektiveren Rechtsschutz: Die Kontrolltiefe der richterlichen Prüfung im Hinblick auf den erforderlichen Anfangsverdacht ist bei den Massendelikten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln gering. Im Hinblick auf den durch Zeitverzögerung zu befürchtenden Beweismittelverlust erfolgt die richterliche Prüfung vielfach ohne Aktenvorlage. Dem Richter steht es frei, auf ein mündlich oder fernmündlich gestelltes Ersuchen um Anordnung einer Blutprobenentnahme von einer Sachaufklärung auf der Grundlage schriftlicher Antragsunterlagen oder einer Ermittlungsakte abzusehen (BVerfG 2 BvR 2718/10, 1849, 2808/11 vom 16.06.2015 = StV 2015, 606 Tz. 82, 86 betr. Gewährleistung des Richtervorbehalts bei einer Wohnungsdurchsuchung). Die Ablehnung der Anordnung einer Blutprobenentnahme im Hinblick auf den Verdacht eines Straßenverkehrsdelikts im Zusammenhang mit der Einnahme berauschender Mittel wegen eines fehlenden Anfangsverdachts dürfte eine seltene Ausnahme darstellen.

Gesundheitliche Nachteile im Zusammenhang mit dem Eingriff der Blutprobenentnahme sind in aller Regel ebenfalls nicht zu erwarten. Eine im Einzelfall bestehende Gefahr dürfte allenfalls für den mit dem Eingriff betrauten Arzt erkennbar werden, nicht aber nach Aktenlage.

Angesichts der geringen Intensität des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Ablehnung der Anordnung der Blutprobenentnahme praktisch ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Zusammenhang der mit dem Richtervorbehalt verbundene Rechtsschutz praktisch zu vernachlässigen.

3. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchbedingter Freiheitsstrafen

- a) Ziel der Änderung des § 454b StPO durch Einfügung eines Abs. 3 ist es, durch vollständige Vorabverbüßung von nicht im Zusammenhang mit einer Sucht verhängten Freiheitsstrafen die Zurückstellung von Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG zu ermöglichen. Die Regel der nach § 454b Abs. 2 StPO zwingend vorgeschriebenen Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halb- bzw. Zweidrittelzeitpunkt im Falle aufeinanderfolgender Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen soll im Interesse erhöhter Erfolgsaussichten einer notwendigen Drogentherapie durchbrochen werden. Auf Antrag des Verurteilten soll die Vollstreckungsbehörde deshalb davon absehen können, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Taten ohne Suchtzusammenhang zum Halb- beziehungsweise Zweidrittelzeitpunkt zu unterbrechen, um nach deren vollständigen Verbüßung die Vollstreckung der mit der Drogenabhängigkeit zusammenhängenden Strafe(n) zwecks Durchführung einer Drogentherapie zurückstellen zu können. Nach geltendem Recht (§ 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG) scheidet nämlich die Zurückstellung von Freiheitsstrafen aus, wenn der Verurteilte noch eine weitere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die keinen Zusammenhang zu der Drogenabhängigkeit aufweist.
- b) Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat in seiner Stellungnahme Nr. 47/2016 vom August 2016 zu dem Regierungsentwurf vorausgegangenen Referentenentwurf des BMJV darauf hingewiesen, dass ein sachlicher Grund für die vollständige Vorabvollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Taten, die keinen Drogenbezug aufweisen, nicht bestehe. Vielmehr solle eine Vorabvollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafen bis zum Zweidrittelzeitpunkt ausreichen. Es könne dann nach – erfolgreichem – Abschluss der Therapie eine einheitliche Bewährungsentscheidung erfolgen, die für alle zurückgestellten Strafen und die verbliebenen Strafreste positiv ausfallen dürfte. Dieser Ansatz erfordere allerdings eine zusätzliche Änderung von § 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG dergestalt, dass sich die danach einer Therapie entgegenstehenden und zu vollstreckenden Strafen auf zwei Drittel dieser Strafen beschränken.

Die Begründung des Regierungsentwurfs zieht eine solche Möglichkeit nicht in Erwägung, obwohl die Notwendigkeit einer vollständigen Vorabvollstreckung der Strafen wegen Taten ohne Drogenbezug nicht begründet wird.

Der von dem Regierungsentwurf verfolgte Ansatz ist zu begrüßen, sollte allerdings im Sinne der Überlegungen des DAV modifiziert werden.

- - -